



Jamen Ziele erfüllten Friedensliga. Diese verleihen uns, verleihen auch unseren Mitorten die Möglichkeit, unter ungestörter Festhaltung der lokalen vertragsmäßigen Politik der Zukunft wohl entgegenzusehen, jede Fluctuation der Ereignisse mit ruhiger Ueberlegung in Betracht zu ziehen, ohne eine Veranlassung, uns einer Beängstigung hinzugeben, und ohne Reue, die den Verhältnissen entsprechende Wachsamkeit und Sorge für die eigene Kraft in optimistischer Zuversicht aufgehen zu lassen.

Die „Presse“ entschuldigt die Zurückhaltung, welcher sich die Antwort befleiß, folgendermaßen: Minister Tisza hat es unterlassen, ein an Rußland gerichtetes Ultimatum des Wiener Cabinets anzukündigen, er hat auch über die geheimen Ziele der Tripel-Allianz die bescheidenste Andeutung vermieden und sich über die Entwicklung oder über die Lösung der schwebenden Krisis jeder interessanten Prophezeiung enthalten. Man sollte meinen, daß so geschickte Leute, wie die Herren Interpellanten in Ungarn, im Voraus hätten wissen können: Minister Tisza werde wohl antworten, ihnen aber nicht Rede stehen.

Es verlaute, Turdza's Besuch in Wien bezüßte einer neuerlichen Besprechung mit dem Grafen Kálnoky bezwecke, über die gleichfalls in Berlin erörterten Mittel zur Sicherung der Neutralität Rumäniens für den Fall einig zu werden, daß die bulgarische Frage einen ernsten Conflict herbeiführen sollte.

In den parlamentarischen Kreisen Frankreichs erregt insbesondere das Hervortreten der Rechten mit Vorschlägen zur Herstellung des Gleichgewichts in den Finanzen große Aufmerksamkeit. Man führt das Einschlagen dieser neuen Verhaltungslinie seitens der konservativen Opposition auf die Absicht der letzteren zurück, die Spaltungen innerhalb der Kammermajorität noch zu erweitern und letzterer jedenfalls die Verlegenheit zu bereiten, daß sie zwischen der Ablehnung populärer Anträge der Rechten oder parlamentarischen Erfolgen derselben eine Wahl treffen muß.

Der „Nord“ constatirt, das Mißtrauen, welches in Oesterreich-Ungarn den russischen Friedensversicherungen entgegengebracht werde, habe in Petersburg sehr unangenehm berührt, weil man daraus schließt, daß man in Wien zu irgend einem Zwecke eine kriegerische Stimmung brauche. Wenn die österreichische Presse an Rußland das Ansehen stelle, durch Thaten seine Friedensliebe zu beweisen, so müsse darauf erwidert werden, daß Rußland bisher nichts unternommen hat, was den Frieden hätte stören können. Alle Fachmänner stimmen darin überein, daß die an den Grenzen befindlichen russischen Truppen sich zu keinem Angriffe eignen. Der „Nord“ beschuldigt im Gegentheile die sogenannte Friedensliga, daß sie bestrebt sei, überall eine gegen Rußland gerichtete Stimmung hervorzurufen. Das sieht man einerseits bei dem Druck, der von Wien aus auf König Milan von Serbien ausgeht und welcher das Zustandekommen einer Rußland freundlich gekannten Regierung in Belgrad verhindert. Das sieht man ferner in der Verdächtigung Rußlands, als ob dasselbe einen Handreich in Asten beabsichtige. Daburh sollen offenbar die Türkei und England in die Arme der Tripel-Allianz getrieben werden. Schließlich werden alle möglichen Mittel angewendet, um die kleinen Balkanstaaten zu gewinnen. Rußland, sagt der „Nord“, habe alle Ursache, den Besuch des rumänischen Ministers des Aeußern, Turdza, in Friedrichsruh mit Mißtrauen anzusehen. Bezüglich der Verknüpfung der böhmischen Frage mit der bulgarischen erklärt der „Nord“, Rußland wolle keineswegs die gefehliche Stellung Oesterreich-Ungarns in Bosnien und der Herzegovina in Frage stellen. Es sei aber kein Geheimniß, daß Oesterreich-Ungarn, welches dies das Vorgesung- und Verwaltungsrecht besitzt, an die Annexion der beiden Provinzen denkt. Es gibt sogar Leute, welche behaupten, daß Oesterreich-Ungarn seine Blicke weit über die Herzegovina richtet. So lange nun Graf Kálnoky nicht das Gegentheil feierlich versichert (Bischoff wird den Herren in Petersburg auch die jüngste Erklärung des ungarischen Ministerpräsidenten genügen. D. Red. d. „S. 3.“), ist es notwendig zu constatiren, daß diesen Wünschen Oesterreich-Ungarns das Interesse Rußlands entgegensteht. Der „Nord“ bespricht auch noch die Reise des Prinzen Ferdinand nach Rumelien und meint, daß die bestellte Begeisterung ihn vor einem baldigen jähen Sturz nicht schützen werde.

Der Berner Bundesrath verbot wegen anarchistischer und sozialistischer Umtriebe den deutschen Reichsangehörigen: Hauptmann Ehrenberg, Emil Schopen, János Mészler und Christian Haupt den Aufenthalt im schweizerischen Gebiete und sprach ferner gegenüber der Regierung die bestimmte Erwartung aus, sie werde dafür sorgen, daß die Veröffentlichung in der Officin des „Socialdemocrat“ innerhalb der Grenzen der ruhigen und sachlichen Discussion zu halten ist, Aufreizungen, Beschimpfungen und beleidigende Ausfälle vermieden werden. Der Bundesrath beschloß sich jederzeit das Einschreiten gegen die Beteiligten vor.

In der spanischen Kammer bestätigte der Minister des Aeußern die früheren Erklärungen in Betreff Marokkos und constatirte die guten Beziehungen mit den Mächten, welche in Anerkennung der Fortschritte Spaniens ihre Gesandtschaften zu Votifikationen erhoben. — Die Nachricht der englischen Blätter von einer orleanitischen Verschwörung in Spanien ist unbegründet.

Sie folgte ihm wie ein Opferlamme, mit niedergedrückten Augen. Da stand sie in Weileris bedächtig ausgestatteten Entree und fühlte sich so unbebaulich, wie sich, seit diese vier Wände existirten, nur je ein armes Weibchen innerhalb derselben gefühlt haben konnte.

Dieser Schulrath! Er muß sie mit seinen gewaltigen Augen von oben bis unten, wie konnte er nur lächeln! Ach, und Frieda hatte ihn doch so lieb gehabt! Und sie hatte ihn noch lieb, obgleich sie vor ihm zitterte. Er that ja, was seines Amtes war.

„Mein Fräulein,“ sagte er, „thut mir sehr leid, aber ich bin enttäuscht. Auf gut deutsch geredet sind Sie in diesem Examen einfach durchgefallen.“

Und wieder lächelte er; dieser Hohn war noch unbarmherziger als seine Worte. Frieda's Augen füllten sich mit großen Thränen, aber sie wollte nicht vor dem Grausamen weinen. Nein, sie wollte nicht!

„Das wird lange dauern, ehe Sie sich einmal angeeignet haben, wenn Sie's überhaupt jemals fertig bringen,“ fuhr er fort. „Sie hätten etwas anderes werden sollen als Lehrerin!“

„Ach, ich mußte ja,“ stammelte Frieda, und nun weinte sie doch. Da wurde die in's Nebenzimmer führende Portiäre häufig zurückgeschlagen. Walter Schmitt stand an der Seite des Schulraths.

„Walter!“ sagte er und sah den Revisor vorwärts und stehend an. „Was du, Schlinge, du schon hier? Das ist ja nicht commentmäßig, nimm, nimm's dir nicht übel. Kopf in die Höhe, Sie, Kind, Sie! Schreit mir, als sollten Sie jetzt stante pede in's dritte Examen hinein! Da bin ich überflüssig! Nur nicht so entsezt, Kindchen, immer frisch, fromm, frei!“

Und plötzlich fühlte Frieda des Grausamen Lippen auf ihrer Stirn, dann war er fort, und sie, sie stand vor Walter Schmitt, wie gebannt durch seiner Augen Leuchten. O Gott, was sagten diese schimmernden Augen denn — ?!

„Hast du doch lieb!“ kam's wie ein leises Zauchzen von Walter's Lippen, und er trat zu ihr, ganz nahe, „hast mi doch lieb!“ wiederholte er so weich, so bittend, „sag Ja, Friedchen, nur das eine Wort —“

„Ja“ flüsterte sie, nur das eine Wort, dann umschlang Walter's Arm sie fest, und die heimatlose Taube hatte ihr Nest gefunden! (Schluß folgt.)

„Smjet“ bestätigt, daß bei der Landung der Insurgenten in Burgas Radolow, Kapicic und 13 Montenegriner gefallen sind; 32 Insurgenten wurden in Konstantinopel internirt. — „Smjet“ berichtet, Meliboff war ein notorischer Feind der Aufständischen. Der slavische Wohlthätigkeitsverein beschränkte seine Thätigkeit schon längst auf die innere und Culturfrage und beschäftigt sich mit keiner Politik.

**Statut**

über den Betrieb des Wirthshaus-, Bierhaus- und Branntweinschankgeschäfts in den Groß- und Kleingemeinden des Hermannstädter Comitates.\*

**A. Allgemeiner Theil.**

§. 1. Ein Wirthshaus, Bierhaus oder Branntweinschankgeschäft kann denjenigen nicht persönlich betreiben: a) der wegen eines aus Gewinnlust oder eines gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Verbrechens oder Vergehens bestraft war oder bezüglich dessen sich solche Thatsachen ergeben haben, die ihn vom Standpunkte der öffentlichen Sittlichkeit oder der öffentlichen Sicherheit als persönlich unverläßlich erscheinen lassen; b) der ein Vorbelld hält.

§. 2. Zur Bedienung der Gäste sind Individuen von unbescholtenem Vorleben zu verwenden.

§. 3. Wirthshäuser, Bierhäuser und Branntweinschänken dürfen in einer Entfernung von 20 Metern von Kirchen, Schulen, Spitälern und solchen öffentlichen Gebäuden, deren gehörige Benützung durch den Lärm dieser Geschäfte gestört würde, nicht eröffnet werden.

§. 4. Der Ausschank von Getränken und die Ausübung des Handelsgeschäfts in einem und demselben Locale ist nicht gestattet.

§. 5. Der Eigenthümer, Pächter oder Nutznießer eines Wirthshaus-, oder Branntweinschankgeschäfts muß den Beginn des Geschäftsbetriebes dem competenten Oberstaatsrichter vorher anzeigen.

§. 6. In allen Localitäten, in welchen regalspflichtige Getränke ausgeschänkt werden, sind die Bestimmungen dieses Statuts bezüglich der Sperrstunden, ferner die Normen bezüglich der gesetzlich verbotenen Spiele und der schädlichen Creditgeschäfte an einem in die Augen fallenden Orte anzufügen.

§. 7. Diese Geschäfte unterliegen ständig polizeibehördliche Controlle und Visitation. Der Geschäftseigentümer, Pächter beziehungsweise Nutznießer ist daher verpflichtet, zu gestatten, daß die sich gehörig legitimirenden, behördlichen Organe sich wann immer die Ueberzeugung darüber verschaffen, ob die Bestimmungen dieses Statutes eingehalten werden.

**B. Wirthshäuser und Bierhäuser.**

§. 8. Wirthshäuser und Bierhäuser dürfen in der Zeit vom 1. November bis letzten Februar bis 9 Uhr Nachts, vom 1. März bis 31. October bis 10 Uhr Nachts offen gehalten werden. In denselben ist das Musciren bis 9 Uhr Nachts gestattet.

§. 9. Wirthshäuser und Bierhäuser müssen während des Vormittags-Feiertagesdienstes der Concessionen der Gemeinde an Sonn- und Feiertagen, ferner während öffentlicher Umzüge am Orte des Vorüberziehens derselben geschlossen gehalten werden.

**C. Branntweinschänken.**

§. 10. Branntweinschänken sind im Sommer um 9 Uhr Abends, im Winter um 8 Uhr Abends zu sperren und dürfen vom 1. April bis 30. September vor 4 Uhr Früh, vom 1. October bis 31. März vor 6 Uhr Früh nicht geöffnet werden. Branntweinschänken müssen während des Gottesdienstes der Concessionen der Gemeinde an Sonn- und Feiertagen, ferner während öffentlicher Umzüge am Orte des Vorüberziehens derselben geschlossen gehalten werden.

§. 11. Das Musciren, sowie die Verabreichung von warmen oder kalten Speisen ist in Branntweinschänken verboten.

**D. Strafbestimmungen.**

§. 12. Derjenige Schankwirth, Bier- oder Branntweinschankwirth, der in seinem Geschäfte Individuen unzüchtlichen Lebenswandels verwendet oder seine Localitäten nicht rein und gesund hält, ist mit einer Geldstrafe von 2 bis zu 50 fl. im Wiederholungsfalle überdies mit Arrest bis zu 5 Tagen zu bestrafen.

§. 13. Derjenige Schankwirth, Bier- oder Branntweinschankwirth, der in einem und demselben Locale neben dem Schankgeschäfte auch Handel treibt, ist mit einer Geldstrafe von 2 bis zu 50 fl. zu bestrafen.

§. 14. Derjenige Schankwirth, Bier- oder Branntweinschankwirth, der in Localitäten, in welchen regalspflichtige Getränke ausgeschänkt werden, die Bestimmungen dieses Statuts bezüglich der Sperrstunden, ferner die Normen bezüglich der gesetzlich verbotenen Spiele und der schädlichen Creditgeschäfte nicht an einem in die Augen fallenden Orte angeschlagen hält, ist mit einer Geldstrafe von 2—50 fl. zu bestrafen.

§. 15. Wer den Betrieb eines Wirthshaus-, Bierhaus- oder Branntweinschankgeschäfts ohne vorgängige Anzeige beginnt, ist mit einer Geldstrafe von 2 bis zu 50 fl. zu bestrafen.

§. 16. Derjenige Schankwirth, Bier- oder Branntweinschankwirth, der sein Geschäft über die in diesem Statut festgesetzte Sperrstunde ohne vorgängige Bewilligung des Oberstaatsrichters offen hält, ist im Sinne des §. 74 des XL. Gesz.-Artikels vom Jahre 1879 mit einer Geldstrafe bis zu 50 fl. im Wiederholungsfalle bis zu 200 fl. zu bestrafen.

§. 17. Derjenige Schankwirth, Bier- oder Branntweinschankwirth, der sein Geschäft während des in §. 9 und 10 erwähnten Gottesdienstes oder öffentlicher Umzüge nicht geschlossen hält, ist mit einer Geldstrafe von 2 bis zu 50 fl. zu bestrafen.

§. 18. Derjenige Schankwirth und Bierwirth welcher in seinem Geschäftslocale nach der festgesetzten Stunde musciren läßt, ist mit einer Geldstrafe von 2 bis zu 50 fl. zu bestrafen.

§. 19. Derjenige Branntweinschankwirth, der in seinem Geschäftslocale musciren läßt oder den Gästen kalte oder warme Speisen verabreicht, ist mit einer Geldstrafe von 2 bis zu 50 fl. zu bestrafen.

§. 20. Die auf Grund des §. 12, 13, 14, 15, 17, 18 und 19 dieses Statutes verhängten Geldstrafen fließen in den Armenfond derjenigen Gemeinde, in welcher oder auf deren Gebiete die Uebertretung begangen wurde; die auf Grund des §. 16 verhängten Geldstrafen sind zu den im §. 2 des VII. Gesz.-Artikels vom Jahre 1887 erwähnten Zwecken zu verwenden.

§. 21. Im Falle der Unabmündlichkeit der Geldstrafe hat an deren Stelle im Sinne des §. 22 des XL. Gesz.-Artikels vom Jahre 1879 Arrest von entsprechender Dauer zu treten.

§. 22. Zur Durchsetzung der in §. 11—18 dieses Statutes angeführten Uebertretungsfälle sind nach der Innern- und Justizministerial-Instruction, Zahl 38547/1-80 die Verwaltungsbehörden competent.

§. 23. In Fragen rein regalsrechtlicher Natur entscheidet und verfügt in I. Instanz der betreffende Oberstaatsrichter, in II. Instanz der Comitats-Vizegapan und in III. Instanz der Verwaltungs-Ausschuß des Comitates.

**E. Schlußbestimmungen.**

§. 24. Dieses Statut tritt am 15. Tage nach der Kundmachung desselben, die nach der höheren Genehmigung zu erfolgen hat, in Kraft.

§. 25. Diejenigen, welche ein Wirthshaus, Bierhaus oder ein Branntweinschank auf Grund einer vom 1. October 1884 erlangten Concession halten, sind gleichfalls verpflichtet, bei dem Betriebe ihrer Geschäfte die Bestimmungen dieses Statutes einzuhalten.

\* Vom 1. ung. Ministerium unter Zahl 65173 v. J. bestätigt.

**Local- und Tagesnachrichten.**

Hermannstadt, 3. Februar.

— (Allerböste Spende.) Seine k. und apostolisch k. Majestät gerubten allergnädigst der Gemeinde Kovasna zur Unterstützung der durch den Brand am 15. August v. J. in Nothlage gerathenen dortigen Einwohner den Betrag von 500 fl. zu spenden.

— (Ernennungen.) Seine k. und apostolisch k. Majestät gerubten allergnädigst den Notar des Lugoser k. Gerichtsbors Emil Porutia, zum Unterrichter beim Draviczabanpaer k. Bezirksgerichte zu ernennen.

Der k. ung. Justizminister hat den k. k. Rechnungs-Feldwebel Karl Balazs zum Kanzlisten beim Hermannstädter k. Bezirksgerichte ernannt.

— (Bestätigung.) Die Satzungen des „Raföder ungarischen Gesellschafts-Vereins“ sind vom k. ung. Ministerium des Innern unter Zahl 5553 l. J. mit der Einreichungs-Clausel versehen worden.

— (Militärisches.) Ernannet werden: zu Militär-Caplänen 2. Classe in der Reserve: Alexander Zojlas, Welpriester der griechisch-katholischen Diöcese Szamos-Ujvar, Peter Korobli, Welpriester der römisch-katholischen Diöcese von Siebenbürgen, Albert Popini, Pfarristen-Oberdispriester, Elias Zuga, Welpriester der gr.-kath. Diöcese Szamos-Ujvar, Gregor Lador, Welpriester der gr.-orient. Erzdiöcese von Siebenbürgen, Alexander Pop, Welpriester der gr.-kath. Diöcese Szamos-Ujvar, Aurel Pop, Welpriester der gr.-kath. Diöcese Alba-Julia und Fogaras; zu evangelischen Militär-Seelforgern 2. Classe in der Reserve: Dionysius Bartok und Adalbert Bartok, Beide Seelforger im evang. Kirchenbistricte (S. G.) in Siebenbürgen; zum Profos: der Feldwebel: Johann Hilde, des 62. Inf.-Regts., beim Garnisons-Arreste in Przemysl.

— (Ereignisse.) In den Präsenzstand wird übersezt; der Oberlieutenant: Richard Schmidt, über-complet im 2. Genie-Regiment, zugetheilt der Genie-Direction in Komorn, zur Genie-Direction in Hermannstadt (im Regimente wie bisher über-complet zu führen).

Uebersezt wird: der Oberlieutenant mit dem k. ung. Landesverteidigungs-Ministerium, in den Feldstand der k. ung. Landwehr: der Cadet-Officiers-Vizevertreter: Arpad Sidofalvy de Sidofalva, des 62. Inf.-Regts.

In den Präsenzstand wird übersezt; der Oberlieutenant: Pampfil Polonik (mit Wartegeld) beurlaubt — Urlaubsort: Satalmare, Bukovina, des 31. Inf.-Regts., im Regimente.

— (Militärisches.) Ernannet werden: zu Militär-Caplänen 2. Classe in der Reserve: Alexander Zojlas, Welpriester der griechisch-katholischen Diöcese Szamos-Ujvar, Peter Korobli, Welpriester der römisch-katholischen Diöcese von Siebenbürgen, Albert Popini, Pfarristen-Oberdispriester, Elias Zuga, Welpriester der gr.-kath. Diöcese Szamos-Ujvar, Gregor Lador, Welpriester der gr.-orient. Erzdiöcese von Siebenbürgen, Alexander Pop, Welpriester der gr.-kath. Diöcese Szamos-Ujvar, Aurel Pop, Welpriester der gr.-kath. Diöcese Alba-Julia und Fogaras; zu evangelischen Militär-Seelforgern 2. Classe in der Reserve: Dionysius Bartok und Adalbert Bartok, Beide Seelforger im evang. Kirchenbistricte (S. G.) in Siebenbürgen; zum Profos: der Feldwebel: Johann Hilde, des 62. Inf.-Regts., beim Garnisons-Arreste in Przemysl.

— (Ereignisse.) In den Präsenzstand wird übersezt; der Oberlieutenant: Pampfil Polonik (mit Wartegeld) beurlaubt — Urlaubsort: Satalmare, Bukovina, des 31. Inf.-Regts., im Regimente.

— (Militärisches.) Ernannet werden: zu Militär-Caplänen 2. Classe in der Reserve: Alexander Zojlas, Welpriester der griechisch-katholischen Diöcese Szamos-Ujvar, Peter Korobli, Welpriester der römisch-katholischen Diöcese von Siebenbürgen, Albert Popini, Pfarristen-Oberdispriester, Elias Zuga, Welpriester der gr.-kath. Diöcese Szamos-Ujvar, Gregor Lador, Welpriester der gr.-orient. Erzdiöcese von Siebenbürgen, Alexander Pop, Welpriester der gr.-kath. Diöcese Szamos-Ujvar, Aurel Pop, Welpriester der gr.-kath. Diöcese Alba-Julia und Fogaras; zu evangelischen Militär-Seelforgern 2. Classe in der Reserve: Dionysius Bartok und Adalbert Bartok, Beide Seelforger im evang. Kirchenbistricte (S. G.) in Siebenbürgen; zum Profos: der Feldwebel: Johann Hilde, des 62. Inf.-Regts., beim Garnisons-Arreste in Przemysl.

— (Ereignisse.) In den Präsenzstand wird übersezt; der Oberlieutenant: Pampfil Polonik (mit Wartegeld) beurlaubt — Urlaubsort: Satalmare, Bukovina, des 31. Inf.-Regts., im Regimente.

— (Militärisches.) Ernannet werden: zu Militär-Caplänen 2. Classe in der Reserve: Alexander Zojlas, Welpriester der griechisch-katholischen Diöcese Szamos-Ujvar, Peter Korobli, Welpriester der römisch-katholischen Diöcese von Siebenbürgen, Albert Popini, Pfarristen-Oberdispriester, Elias Zuga, Welpriester der gr.-kath. Diöcese Szamos-Ujvar, Gregor Lador, Welpriester der gr.-orient. Erzdiöcese von Siebenbürgen, Alexander Pop, Welpriester der gr.-kath. Diöcese Szamos-Ujvar, Aurel Pop, Welpriester der gr.-kath. Diöcese Alba-Julia und Fogaras; zu evangelischen Militär-Seelforgern 2. Classe in der Reserve: Dionysius Bartok und Adalbert Bartok, Beide Seelforger im evang. Kirchenbistricte (S. G.) in Siebenbürgen; zum Profos: der Feldwebel: Johann Hilde, des 62. Inf.-Regts., beim Garnisons-Arreste in Przemysl.

— (Ereignisse.) In den Präsenzstand wird übersezt; der Oberlieutenant: Pampfil Polonik (mit Wartegeld) beurlaubt — Urlaubsort: Satalmare, Bukovina, des 31. Inf.-Regts., im Regimente.

— (Militärisches.) Ernannet werden: zu Militär-Caplänen 2. Classe in der Reserve: Alexander Zojlas, Welpriester der griechisch-katholischen Diöcese Szamos-Ujvar, Peter Korobli, Welpriester der römisch-katholischen Diöcese von Siebenbürgen, Albert Popini, Pfarristen-Oberdispriester, Elias Zuga, Welpriester der gr.-kath. Diöcese Szamos-Ujvar, Gregor Lador, Welpriester der gr.-orient. Erzdiöcese von Siebenbürgen, Alexander Pop, Welpriester der gr.-kath. Diöcese Szamos-Ujvar, Aurel Pop, Welpriester der gr.-kath. Diöcese Alba-Julia und Fogaras; zu evangelischen Militär-Seelforgern 2. Classe in der Reserve: Dionysius Bartok und Adalbert Bartok, Beide Seelforger im evang. Kirchenbistricte (S. G.) in Siebenbürgen; zum Profos: der Feldwebel: Johann Hilde, des 62. Inf.-Regts., beim Garnisons-Arreste in Przemysl.

— (Ereignisse.) In den Präsenzstand wird übersezt; der Oberlieutenant: Pampfil Polonik (mit Wartegeld) beurlaubt — Urlaubsort: Satalmare, Bukovina, des 31. Inf.-Regts., im Regimente.

— (Militärisches.) Ernannet werden: zu Militär-Caplänen 2. Classe in der Reserve: Alexander Zojlas, Welpriester der griechisch-katholischen Diöcese Szamos-Ujvar, Peter Korobli, Welpriester der römisch-katholischen Diöcese von Siebenbürgen, Albert Popini, Pfarristen-Oberdispriester, Elias Zuga, Welpriester der gr.-kath. Diöcese Szamos-Ujvar, Gregor Lador, Welpriester der gr.-orient. Erzdiöcese von Siebenbürgen, Alexander Pop, Welpriester der gr.-kath. Diöcese Szamos-Ujvar, Aurel Pop, Welpriester der gr.-kath. Diöcese Alba-Julia und Fogaras; zu evangelischen Militär-Seelforgern 2. Classe in der Reserve: Dionysius Bartok und Adalbert Bartok, Beide Seelforger im evang. Kirchenbistricte (S. G.) in Siebenbürgen; zum Profos: der Feldwebel: Johann Hilde, des 62. Inf.-Regts., beim Garnisons-Arreste in Przemysl.

— (Ereignisse.) In den Präsenzstand wird übersezt; der Oberlieutenant: Pampfil Polonik (mit Wartegeld) beurlaubt — Urlaubsort: Satalmare, Bukovina, des 31. Inf.-Regts., im Regimente.

— (Militärisches.) Ernannet werden: zu Militär-Caplänen 2. Classe in der Reserve: Alexander Zojlas, Welpriester der griechisch-katholischen Diöcese Szamos-Ujvar, Peter Korobli, Welpriester der römisch-katholischen Diöcese von Siebenbürgen, Albert Popini, Pfarristen-Oberdispriester, Elias Zuga, Welpriester der gr.-kath. Diöcese Szamos-Ujvar, Gregor Lador, Welpriester der gr.-orient. Erzdiöcese von Siebenbürgen, Alexander Pop, Welpriester der gr.-kath. Diöcese Szamos-Ujvar, Aurel Pop, Welpriester der gr.-kath. Diöcese Alba-Julia und Fogaras; zu evangelischen Militär-Seelforgern 2. Classe in der Reserve: Dionysius Bartok und Adalbert Bartok, Beide Seelforger im evang. Kirchenbistricte (S. G.) in Siebenbürgen; zum Profos: der Feldwebel: Johann Hilde, des 62. Inf.-Regts., beim Garnisons-Arreste in Przemysl.

— (Ereignisse.) In den Präsenzstand wird übersezt; der Oberlieutenant: Pampfil Polonik (mit Wartegeld) beurlaubt — Urlaubsort: Satalmare, Bukovina, des 31. Inf.-Regts., im Regimente.

— (Militärisches.) Ernannet werden: zu Militär-Caplänen 2. Classe in der Reserve: Alexander Zojlas, Welpriester der griechisch-katholischen Diöcese Szamos-Ujvar, Peter Korobli, Welpriester der römisch-katholischen Diöcese von Siebenbürgen, Albert Popini, Pfarristen-Oberdispriester, Elias Zuga, Welpriester der gr.-kath. Diöcese Szamos-Ujvar, Gregor Lador, Welpriester der gr.-orient. Erzdiöcese von Siebenbürgen, Alexander Pop, Welpriester der gr.-kath. Diöcese Szamos-Ujvar, Aurel Pop, Welpriester der gr.-kath. Diöcese Alba-Julia und Fogaras; zu evangelischen Militär-Seelforgern 2. Classe in der Reserve: Dionysius Bartok und Adalbert Bartok, Beide Seelforger im evang. Kirchenbistricte (S. G.) in Siebenbürgen; zum Profos: der Feldwebel: Johann Hilde, des 62. Inf.-Regts., beim Garnisons-Arreste in Przemysl.

— (Ereignisse.) In den Präsenzstand wird übersezt; der Oberlieutenant: Pampfil Polonik (mit Wartegeld) beurlaubt — Urlaubsort: Satalmare, Bukovina, des 31. Inf.-Regts., im Regimente.

— (Militärisches.) Ernannet werden: zu Militär-Caplänen 2. Classe in der Reserve: Alexander Zojlas, Welpriester der griechisch-katholischen Diöcese Szamos-Ujvar, Peter Korobli, Welpriester der römisch-katholischen Diöcese von Siebenbürgen, Albert Popini, Pfarristen-Oberdispriester, Elias Zuga, Welpriester der gr.-kath. Diöcese Szamos-Ujvar, Gregor Lador, Welpriester der gr.-orient. Erzdiöcese von Siebenbürgen, Alexander Pop, Welpriester der gr.-kath. Diöcese Szamos-Ujvar, Aurel Pop, Welpriester der gr.-kath. Diöcese Alba-Julia und Fogaras; zu evangelischen Militär-Seelforgern 2. Classe in der Reserve: Dionysius Bartok und Adalbert Bartok, Beide Seelforger im evang. Kirchenbistricte (S. G.) in Siebenbürgen; zum Profos: der Feldwebel: Johann Hilde, des 62. Inf.-Regts., beim Garnisons-Arreste in Przemysl.

— (Ereignisse.) In den Präsenzstand wird übersezt; der Oberlieutenant: Pampfil Polonik (mit Wartegeld) beurlaubt — Urlaubsort: Satalmare, Bukovina, des 31. Inf.-Regts., im Regimente.

— (Militärisches.) Ernannet werden: zu Militär-Caplänen 2. Classe in der Reserve: Alexander Zojlas, Welpriester der griechisch-katholischen Diöcese Szamos-Ujvar, Peter Korobli, Welpriester der römisch-katholischen Diöcese von Siebenbürgen, Albert Popini, Pfarristen-Oberdispriester, Elias Zuga, Welpriester der gr.-kath. Diöcese Szamos-Ujvar, Gregor Lador, Welpriester der gr.-orient. Erzdiöcese von Siebenbürgen, Alexander Pop, Welpriester der gr.-kath. Diöcese Szamos-Ujvar, Aurel Pop, Welpriester der gr.-kath. Diöcese Alba-Julia und Fogaras; zu evangelischen Militär-Seelforgern 2. Classe in der Reserve: Dionysius Bartok und Adalbert Bartok, Beide Seelforger im evang. Kirchenbistricte (S. G.) in Siebenbürgen; zum Profos: der Feldwebel: Johann Hilde, des 62. Inf.-Regts., beim Garnisons-Arreste in Przemysl.

— (Ereignisse.) In den Präsenzstand wird übersezt; der Oberlieutenant: Pampfil Polonik (mit Wartegeld) beurlaubt — Urlaubsort: Satalmare, Bukovina, des 31. Inf.-Regts., im Regimente.

— (Militärisches.) Ernannet werden: zu Militär-Caplänen 2. Classe in der Reserve: Alexander Zojlas, Welpriester der griechisch-katholischen Diöcese Szamos-Ujvar, Peter Korobli, Welpriester der römisch-katholischen Diöcese von Siebenbürgen, Albert Popini, Pfarristen-Oberdispriester, Elias Zuga, Welpriester der gr.-kath. Diöcese Szamos-Ujvar, Gregor Lador, Welpriester der gr.-orient. Erzdiöcese von Siebenbürgen, Alexander Pop, Welpriester der gr.-kath. Diöcese Szamos-Ujvar, Aurel Pop, Welpriester der gr.-kath. Diöcese Alba-Julia und Fogaras; zu evangelischen Militär-Seelforgern 2. Classe in der Reserve: Dionysius Bartok und Adalbert Bartok, Beide Seelforger im evang. Kirchenbistricte (S. G.) in Siebenbürgen; zum Profos: der Feldwebel: Johann Hilde, des 62. Inf.-Regts., beim Garnisons-Arreste in Przemysl.

— (Ereignisse.) In den Präsenzstand wird übersezt; der Oberlieutenant: Pampfil Polonik (mit Wartegeld) beurlaubt — Urlaubsort: Satalmare, Bukovina, des 31. Inf.-Regts., im Regimente.

— (Militärisches.) Ernannet werden: zu Militär-Caplänen 2. Classe in der Reserve: Alexander Zojlas, Welpriester der griechisch-katholischen Diöcese Szamos-Ujvar, Peter Korobli, Welpriester der römisch-katholischen Diöcese von Siebenbürgen, Albert Popini, Pfarristen-Oberdispriester, Elias Zuga, Welpriester der gr.-kath. Diöcese Szamos-Ujvar, Gregor Lador, Welpriester der gr.-orient. Erzdiöcese von Siebenbürgen, Alexander Pop, Welpriester der gr.-kath. Diöcese Szamos-Ujvar, Aurel Pop, Welpriester der gr.-kath. Diöcese Alba-Julia und Fogaras; zu evangelischen Militär-Seelforgern 2. Classe in der Reserve: Dionysius Bartok und Adalbert Bartok, Beide Seelforger im evang. Kirchenbistricte (S. G.) in Siebenbürgen; zum Profos: der Feldwebel: Johann Hilde, des 62. Inf.-Regts., beim Garnisons-Arreste in Przemysl.

„Ruffen“ sich im Hofsommer — (Eitretene) Vertseit bestelltem mußte daher verfahren werden — (Montag) den Leiter der Ob Bor schuß v. tragen im G glieder stels — (H) welche das v. gegebene Ad erhalten haben Betrag aus stadt abholen (IV. Jahrgang für Jedermann empfohlen und Jedermann a — (E) dieser Epigramm verlässlicher b direction nach aus wenigen Folge von h Concessionen wichtigen Amt schon im Her Universität ne Reibdammel, dagegen hätte hiefige Finanz würde. — (B) Kinder an de — (E) vorstände vor Ober- und Commando b Anzeige bei d — (W) Zigeunerin g gonnene und durch mehrere — (D) bater Einwo von der Wei Diebstähle Bei dieser G sehr wahrsch noch nicht in sichtbar ist. — (F) Stefan Pfa dem Momem der Aelterhü Keller zu su Gerbpfel zu verdriften Ange — (B) verschwanden derselben fort das andere b was Juon b beim Hirman des Fstebge — (B) Apor abgebr sfiert waren — (D) dem Sped be ihm bereits g um und dur Stube in den herunterspran beigeilt. De stochfinstere N nicht. Die S den Gebrosche — (U) in Nagy-Berit Dan Simon oder, nachden 60 fl. verfiel — (B) Benige zwei Popa in Unt Umgebung de — (W) wird das k. st adt eine au erbauen lassen Concur bere — (E) Media sch. Wochentlang Wochentlang i hat, ob der S stattgefunden, Im Allgemei ist in allen tungen, die alten Dieter darüber singe allem. In Pstels „Zur schönte, der alt eutsche S und nett m waren zwei gestalten wie und Süßigle in der Raiff das Stück ha selben aufmer vorzüglich w



